
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
15. September 2000

Resolution 1320 (2000)**verabschiedet auf der 4197. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. September 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung dessen, dass beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea (S/2000/601) sowie für die offiziellen Mitteilungen der beiden Regierungen (S/2000/627 und S/2000/612), in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung dieses Abkommens ersucht werden,

betonend, dass er entschlossen ist, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit und den Parteien an der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten mitzuarbeiten, gleichzeitig jedoch unterstreichend, dass seine erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen der Parteien des Abkommens abhängt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. August 2000 (S/2000/785),

unter Hinweis auf seine Resolution 1312 (2000) vom 31. Juli 2000, mit der die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) eingerichtet wurde,

1. *fordert* die Parteien zur Erfüllung aller Verpflichtungen *auf*, die ihnen nach dem Völkerrecht, namentlich nach dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, obliegen;

2. *genehmigt* die Dislozierung von bis zu 4.200 Soldaten, einschließlich bis zu 220 Militärbeobachtern, im Rahmen der UNMEE bis zum 15. März 2001, mit folgendem Auftrag:

a) Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten;

b) gegebenenfalls Hilfestellung, um die Einhaltung der von den Parteien vereinbarten Sicherheitsverpflichtungen zu gewährleisten;

c) Überwachung und Verifikation der Rückverlegung der äthiopischen Truppen von den nach dem 6. Februar 1999 bezogenen Positionen, die vor dem 6. Mai 1998 nicht unter äthiopischer Verwaltung standen;

d) Überwachung der Positionen der äthiopischen Truppen nach deren Rückverlegung;

e) gleichzeitige Überwachung der Positionen der eritreischen Truppen, die zurückzuverlegen sind, damit ein Abstand von 25 Kilometern von den Positionen gewahrt wird, auf die die äthiopischen Truppen zurückverlegt werden;

f) Überwachung der vorübergehenden Sicherheitszone, um bei der Gewährleistung der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein;

g) Übernahme des Vorsitzes der von den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten einzurichtenden Militärischen Koordinierungskommission;

h) Koordinierung der humanitären Antiminenprogramme in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten sowie Bereitstellung diesbezüglicher technischer Hilfe;

i) Koordinierung der Tätigkeiten der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten mit den humanitären und die Menschenrechte betreffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen in diesen Gebieten;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der für sämtliche Aspekte der Arbeit der Vereinten Nationen in Erfüllung des Mandats der UNMEE verantwortlich sein wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit der Organisation der afrikanischen Einheit hinsichtlich der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten abzustimmen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNMEE sicherzustellen und ihr die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Erfül-

lung ihres Auftrags in allen vom Generalsekretär für notwendig erachteten Einsatzbereichen benötigt;

6. *ersucht* die Regierungen Äthiopiens und Eritreas, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution gegebenenfalls Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und *erinnert daran*, dass bis zum Abschluss solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

7. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, sofort mit der Minenräumung zu beginnen, um den sicheren Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu den zu überwachenden Gebieten zu gewährleisten, und dabei erforderlichenfalls technische Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;

8. *fordert* die Parteien *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

9. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und auf Grund der Bestimmungen von Ziffer 5 ihrer Resolution 1312 (2000), dass die mit Ziffer 6 ihrer Resolution 1298 (2000) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf den Verkauf und die Lieferung von

a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zur alleinigen Verwendung durch die Vereinten Nationen in Äthiopien oder Eritrea und

b) Ausrüstung und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich technischer Hilfe und Ausbildung, für den ausschließlichen Einsatz bei der Minenräumung in Äthiopien oder Eritrea unter der Schirmherrschaft des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme;

11. *ermutigt* alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung in Äthiopien und Eritrea zu unterstützen und daran mitzuwirken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;

13. *betont*, dass das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen mit der Vollendung des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea verknüpft, und *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig über den Stand dieser Frage zu berichten;

14. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine umfassende und endgültige Friedensregelung abzuschließen;

15. *beschließt*, dass der Rat, wenn er die Verlängerung des Mandats der UNMEE prüft, berücksichtigen wird, ob die Parteien ausreichende Fortschritte gemäß den Ziffern 13 und 14 erzielt haben;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
